

gemeinsame Stellungnahme des BUND Landesverbandes Sachsen e.V., Grüner Liga Sachsen e.V. und Naturschutzverband Sachsen e.V.

Landesdirektion Chemnitz
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz
vorab per Fax 0371 532 1929

04.12.2008

Planfeststellung für die Ortsumgehung Freiberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Auswertung der ausgelegten Planunterlagen nimmt der Naturschutzverband wie folgt Stellung.

1. Der Planungsträger hat es verabsäumt, in den Unterlagen den Bedarf zum Bau einer Ortsumfahrung plausibel und nachvollziehbar darzustellen. Das ausgereichte Datenmaterial zur Begründung der angeblichen Notwendigkeit zur Realisierung einer solchen Baumaßnahme und hier insbesondere die Verkehrsprognose 2020 (15.1 Verkehrsplanerische Untersuchung, Prognose 2020, Mappe 20) bekräftigen diesen Standpunkt. So ist es mehr als unwahrscheinlich, dass bei einem Rückgang der Erwerbspersonen im Jahre 2020 im Vergleich zum Jahre 2004 um 27 % bzw. der Erwerbstätigen um 19 % (vgl. Tabelle 3 Entwicklung der Erwerbstätigkeit in Sachsen, S. 11 o.g. Unterlage) gleichzeitig eine Erhöhung des Motorisierungsgrades um 18 % erfolgen wird. Richtig ist vielmehr, dass mit zu erwartendem Bevölkerungsrückgang bei gleichzeitigem Rückgang der Zahl der Erwerbstätigen und Arbeitsplätze (siehe Tabelle 4 Raumstrukturdaten Prognose 2020, S. 11 o.g. Unterlage) auch die Zahl der Fahrzeuge geringer werden muss, weil zum einen die Personen fehlen, die dieses prognostizierte "Mehr" an Fahrzeugen führen können und weil letztendlich auch die finanziellen Möglichkeiten für eine Steigerung des Motorisierungsgrades nicht gegeben sind (denn mit Rückgang der Arbeitsplätze sinken auch die Einkommensmöglichkeiten). Insoweit der Planungsträger bei der Abschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen der LVP SN 2020 die Prognosen der BVWP den zum Zeitpunkt der Erarbeitung aktuellen Wachstumsraten angepasst hat, muss dieser Prognosewissensstand vom Juni 2008 nach Kenntnisnahme der aktuellen Entwicklungen an den Weltfinanzmärkten im Allgemeinen und den anstehenden Herausforderungen an die bundesdeutsche Volkswirtschaft im Besonderen als nicht mehr zeitgemäß einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen werden. Im Fazit bleibt damit festzustellen, dass die Herleitung der Notwendigkeit zum Bau einer Ortsumfahrung Freiberg mit dem ausgereichten Prognosematerial für das Jahr 2020 nicht gelungen ist und dieses vielmehr die Unnötigkeit der geplanten Baumaßnahme bekräftigen kann. Denn der Bevölkerungsrückgang und die zunehmende Erhöhung des Anteils der Personen über 65 Jahre bei gleichzeitigem Rückgang der Zahl der Erwerbspersonen und Arbeitsplätze ist unstrittig. Ebenso unstrittig wie die aus der Weltfinanzkrise resultierenden Turbulenzen in der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung. Damit ist der Bau einer Ortsumfahrung für Freiberg weder notwendig noch sachlich begründbar.
2. Die Notwendigkeit zum Bau einer Ortsumfahrung Freiberg ist auch nicht

damit zu begründen, dass so die wirtschaftliche Entwicklung der Gewerbegebiete von Freiberg gefördert würde (u.a. S. 9 Unterlage 1 Erläuterungsbericht, Mappe 1). Die Ansiedlungen in den Gewerbegebieten erfolgte ausnahmslos zu einem Zeitpunkt, als nachweislich keine Umgehungsstraße für Freiberg existierte. Die Besiedelung der Gewerbebestände ist quasi abgeschlossen. Eine Erweiterung erfolgt nur noch auf relativ kleinen Einzelflächen (z.B. WackerSiltronic im Gewerbegebiet Süd). Eine maßgebliche größere Neuansiedelung ist nicht vorgesehen und darüber hinaus auch nicht flächenmäßig möglich, da letztere nicht vorhanden ist. So man davon ausgehen darf, dass eine Gewerbe- und Industrieansiedlung im bergbauhistorischen Freiraum der Haldenzüge zwischen Freiberg und Zug ausgeschlossen bleibt, gibt es keine weiteren größeren zusammenhängenden Flächenpotentiale zur Bebauung. Unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Auslastungsgrades der Gewerbe- und Industrieflächen, der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung in Sachsen einschließlich Freiberg und des nicht vorhandenen Flächenpotentials für weitere Ansiedlungen ist der Bau einer Ortsumfahrung für Freiberg also ebenfalls entbehrlich.

3. Es leidet auch nicht der "... Tourismus der Region des Mittleren Erzgebirges unter dem Nadelöhr Freiberg ..." (Zitat S. 9 Unterlage 1 Erläuterungsbericht). Die Stadt Freiberg ist bereits auf Grund ihrer bergbauhistorischen Vergangenheit ein wesentlicher touristischer Anziehungspunkt des Erzgebirgsraumes. Die Stadt wird also i. d. R. Ziel bzw. Ausgangspunkt von touristischen Aktivitäten sein, auf gar keinen Fall ist die Stadt aber lediglich "Durchgangsstrecke" (also "Nadelöhr") auf dem Weg zu viel bedeutenderen touristischen Stätten im Mittleren Erzgebirge. Im Gegenteil. Mit der Führung einer Straße um Freiberg herum bei gleichzeitiger Verbauung wesentlicher touristischer Sehenswürdigkeiten der Region (hier z. B. historische Haldenzüge zwischen Freiberg und Zug, Denkmal der Drei Kreuze) sowie Verlärmung touristischer Einrichtungen (hier z.B. Waldbad und Campingplatz, Naherholungsgebiet Freiburger Stadt- und Hospitalwald) würde der touristische und Naherholungs-Wert der Stadt Freiberg erheblich gesenkt.
4. Schlussendlich der Auseinandersetzung mit den angeblichen Vorzügen der Ortsumfahrung Freiberg gewinnt die Stadt Freiberg auch ansonsten nicht an Attraktivität und Anziehungskraft durch den Bau einer Ortsumfahrung. Die historische Altstadt von Freiberg ist in wesentlichen Teilen verkehrsberuhigt. Die Erlebbarkeit dieses prägenden Teils von Freiberg ist bereits heute nicht durch unangemessene Verkehrsströme eingeschränkt. Die vom Vorhabensträger auf S. 10 des Erläuterungsberichts formulierte "... bessere Erlebbarkeit der städtischen Bereiche auch im Bereich der Verkehrsstrassen .." ist in diesem Sinne nur eine substanzlose Floskel ohne fachlichen Hintergrund, denn mit der Ortsumfahrung Freiberg verringert sich der Innenstadtverkehr nicht auf ein Maß, welches die Erlebbarkeit der davon geprägten Bereiche (z.B. Trasse der B 173 in Freiberg) wesentlich erhöhen würde. So sieht z.B. die vorgelegte Verkehrsprognose 2020 des Planungsträgers für den Planfall 6500 Fahrzeuge täglich für den äußeren Zentrumsbereich von Freiberg vor. Dies entspricht durchschnittlich 4,5 KFZ pro Minute. Unterstellt man, dass der Verkehr am Tage wesentlich höher als in der Nacht ist, kann man bei diesen prognostizierten Belegungszahlen nicht von einer qualitativ erlebbaren Verbesserung der Stadtsituation (wie z.B. bei einer verkehrsberuhigten Zone) sprechen.

Mit dem Bau einer Umgehungsstraße ist auch keine Senkung der Unfallgefahren verbunden wie vom Planungsträger vermutet. Zunächst ist festzuhalten, dass mit jeder neuen Straße auch die damit verbundenen Unfallgefahren geschaffen werden. Wenn man unterstellt, dass das Unfallrisiko im Innenstadtbereich sinkt, weil weniger Fahrzeuge die Innenstadt befahren und dafür die Umgehungsstraße nutzen, ist andererseits zu berücksichtigen, dass bereits wegen der deutlich höheren möglichen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf der Umgehungsstraße mögliche Unfälle in der Schwere i.d.R. um ein Vielfaches höher ausfallen. Während in der Innenstadt, bedingt durch Ampelregelung, engerer Verkehrsverhältnisse usw. die Verkehrsteilnehmer aufmerksamer und konzentrierter agieren, verleiten scheinbar konfliktfreie Straßen über Land zu Unaufmerksamkeit, Raserei o.ä.. Als Beleg für diese Aussage darf dabei durchaus die relativ große Anzahl von Holzkreuzen als Zeugnis von Todesfällen im Außenbereich insbesondere entlang von Bundesstraßen gelten, die um ein Vielfaches höher ist als im Innenbereich der Städte und Gemeinden.

Dass mit dem Autoverkehr Abgase und Lärmimmissionen verbunden sind, weiß jeder. Diese Tatsache schreckt aber auch die überwiegende Mehrzahl der Menschen nicht ab, täglich mit dem eigenen Fahrzeug einen entsprechenden Beitrag zu dessen täglicher Erneuerung zu leisten. Innenstädte frei von den Erscheinungen der modernen Fortbewegungsmittel zu machen ist sicher löblich. Eine Verlagerung der eigenen Probleme auf unbeteiligte Dritte (hier Lebewesen im unverbauten Freiraum) hingegen ist falsch und mindestens moralisch verwerflich. Auch aus diesem Grunde ist der Bau einer Ortsumfahrung weit vor den Toren der Stadt insbesondere durch den Wald und das Muldental nicht genehmigungsfähig. Es hat seit 1990 nicht an Hinweisen/Einwänden bei diversen Stadtplanungen von Seiten des Naturschutzes gemangelt, um eine möglichst konfliktfreie Linienführung einer (wenn auch aus Sicht des Naturschutzes nicht notwendigen) Umgehungsstraße planerisch freizuhalten.

Hier einige Beispiele:

a) Bebauungsplan 002-1 "Häuersteig, II. Bauabschnitt"

Stellungnahme der uNB Freiberg vom 01.06.1992

Zitat: "Mit der Realisierung des II. Bauabschnittes würde die seit Jahrzehnten planerisch offen gehaltene ortsnahe Umgehungsstraßenvariante für Freiberg verbaut werden. Die Untere Naturschutzbehörde Freiberg befürwortet auf gar keinen Fall den Bau einer Umgehungsstraße, sieht aber letztendlich die Gefahr, dass zu einem späteren Zeitpunkt aus Gründen, die u.U. noch nicht bekannt sind, eine solche Umgehungsvariante notwendig werden könnte und die Belange des Naturschutzes dann in der Abwägung nicht den Vorrang haben. In diesem Fall stellt eine ortsnahe Variante (z.B. mit entsprechenden Lärmschutzwällen) die am wenigsten ungeeignete aus der Sicht der Ökologie dar... Aus diesem Gedankengang heraus muss die Realisierung des Bauabschnittes II/Häuersteig als Eingriff in Natur und Landschaft bewertet werden, welcher nicht ausgleichbar ist ... Eine Abwägung zwischen Naturschutz, Umgehungsstraßenvariante und ca. 2 ha Gewerbefläche kann nur zu Gunsten der ersten beiden Belange erfolgen."

Stellungnahme des Naturschutzverband Sachsen (NaSa) e.V. (vormals Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Freiberg/Brand-Erbisdorf e.V.) vom 16.07.1992

Zitat: "Die in ihrem Bebauungsplanentwurf "Häuersteig II" zur baulichen Nutzung vorgesehene Fläche war im Genehmigungsverfahren zum Gewerbegebiet Häuersteig als Vorbehaltsfläche für den Eingriffsausgleich vorgesehen. Nur unter dieser Maßgabe war dieser Planung aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes zuzustimmen. Die jetzige Erweiterung der baulich genutzten Fläche um 4,2 ha steht zu dieser Zielsetzung in krassem Widerspruch. Es ergibt sich daraus für uns die Frage, inwieweit man Planungen der Stadt Freiberg überhaupt Vertrauen schenken kann."

Stellungnahme des BUND Landesverband Sachsen e.V.

Zitat: "Der 1. Bauabschnitt (Baugebiet "Häuersteig I") wurde bereits unter Vorbehalt genehmigt mit dem Hinweis, dass dort keine weitere Bebauung erfolgen könne. Durch die Erweiterung wäre u.a. die evtl. kommende Umgehungsstraße um Freiberg nicht mehr realisierbar bzw. würde den Hospitalwald ökologisch maßgebend beeinträchtigen."

Beschluss über die Abwägung der Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan Nummer 002-1 "Häuersteig II-Erweiterung", Drucksache Nr. 94/064, Beschluss-Nr. 6-45/94 aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Freiberg vom 03.03.1994

Abwägungskommentar der Stadt Freiberg zu den Einwänden von BUND LV Sachsen e.V. und Naturschutzverband Sachsen e.V.

Zitat: "Die zur Bebauung anstehende Fläche war bisher als Freifläche mit Zielorientierung als Korridor der Umgehungsstraße dargestellt. Aufgrund eines entsprechenden Stadtverordnetenbeschlusses vom 02.07.1993 scheidet diese Trasse aber aus der Entscheidungsfindung aus. Im bevorstehenden Linienbestimmungsverfahren sind Lösungen zu finden, welche den Hospitalwald nicht schädigen oder wesentlich beeinträchtigen"

...

"Eine Trassierungsvariante der geplanten Südumgehung führt über das nun zur Bebauung anstehende Gebiet. Daher war diese Fläche niemals Ausgleichsfläche für das Gebiet "Häuersteig I. Bauabschnitt". Die westlich der Baufläche von "Häuersteig I. Und II. Bauabschnitt" gelegenen Flächen waren Ausgleichsflächen und sollen dies auch weiterhin bleiben. Der nunmehr vorliegende Bebauungsplan wird durch Rechtsnorm die Sicherstellung dieser flächen und die landschaftspflegerisch richtige Entwicklung auf Dauer gewährleisten, was bisher reine Absichtserklärung war. Die Planung steht daher keinesfalls im Gegensatz zu bisherigen Aussagen, sondern sichert deren Umsetzung in die Landschaft."

Zusammenfassende Wertung dieses Vorganges: Die Stadt Freiberg hat bewusst die ortsnahe Umgehungsstraßenvariante im Bereich Häuersteig zugebaut. Gleichzeitig wurde der Beschluss gefasst, dass eine Umgehungsstraßenlinie zu finden sei, die den Hospitalwald nicht schädigen oder wesentlich beeinträchtigt. Die Flächen westlich des Gebietes Häuersteig II. Bauabschnitt sollten als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen gesichert werden.

Diesem Beschluss zuwider läuft demnach die aktuelle Planung der Ortsumfahrung Freiberg mit der Linienführung (Variante 3) durch den Hospitalwald. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt (also nach mehr als 14 Jahren) ist auch noch keine ökologische Aufwertung der ursprünglich als Ausgleichsmaßnahme vorgesehenen Flächen westlich des II. Bauabschnittes erfolgt.

b) Bebauungsplan 006 "Wohnpark Friedeburg"

Protokoll über die frühzeitige Trägerbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes am 29.04.1993, verfasst von der Stadtverwaltung Freiberg (Stadtplanungsamt, lö-h) am 10.05.1993

Auszug Wortbeiträge

Herr Golde Naturschutzbund Freiberg/BED : Die Trasse B 101 – B 173, Variante Hainichener Straße zur Brückenstraße, sollte freigehalten werden.

Beschluss über die Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan:

A 17 Naturschutzverband Sachsen e.V. (vormals Naturschutzbund KV Freiberg e.V.)

Forderung nach Freihaltung der möglichen Trasse einer "stadtnahen" Umgehungsstraße im Planbereich

Antwort der Stadt Freiberg: Einwände wurden berücksichtigt.

Trasse der Umgehungsstraße von der B 101 über die Brückenstraße ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Antwort der Stadt Freiberg: Einwände wurden berücksichtigt.

A 8 Landratsamt Freiberg - untere Raumordnungsbehörde –

Berücksichtigung des möglichen Umgehungsstraßenkorridors nicht erkennbar.

Antwort der Stadt Freiberg: Möglicher Korridor wird berücksichtigt.

c) Flächennutzungsplan der Stadt Freiberg

Stellungnahme des Naturschutzverband Sachsen (NaSa) e.V. (vormals Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Freiberg/Brand-Erbisdorf e.V.) vom 03.12.1992

“Das Wohngebiet Friedeburg ist in angemessenem Abstand zum Hospitalwald zu planen. Zur Wahrung der Möglichkeit einer ortsnahen Umgehungsstraße ist dem Minimierungsgebot von Eingriffen in Natur und Landschaft folgend ein Korridor zwischen Hainichener Straße und Brückenstraße freizuhalten.”

Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplanentwurfes vom April 1997

S. 55: “Im Flächennutzungsplan sind Flächen für die Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Auf diesen Flächen sollen insbesondere Maßnahmen zum Eingriffsausgleich entsprechend § 9SächsNatSchG realisiert werden. Das Ziel dieser Maßnahmen ist die Stabilisierung und Aufwertung aller Schutzgüter (Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Luft/Klima, Landschaftsbild, Erlebnispotential, Naturraumausstattung). Die folgende Übersicht zeigt die wichtigsten Gebiete, wo Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung erforderlich sind:

Gebiete	Bevorzugte Zielstellung	Kommentar d. Verf. d. Stellungnahme
Südl. Wohngebiet Wasserberg	Freiflächenstrukturierung, Gestaltung als Naherholungsbereich, Klimaschutz, Ortsrandgestaltung	Es handelt sich dabei um alle Flächen zwischen dem Stadtwald bis auf Höhe der Pension

		<i>gesamte Trasse der Variante 3 ist damit in diesem ökologischen Aufwertungsbereich gelegen</i>
Kreuzermark	Freiflächenstrukturierung, Renaturierung der Tälchen, Arten- und Biotopschutz	<i>Das gesamte Umfeld der Kreuzermarkteiche, also auch das ackerbaulich genutzte Wassereinzugsgebiet der Teiche ist zur ökologischen Aufwertung vorgesehen</i>
Westliche Hänge des Muldentales	Ortsrandgestaltung, Schutz dieses sensiblen Landschaftsbereiches	<i>Damit sind auch die Bereiche zwischen B 173 und Muldenhütten umfasst. Die Trasse der Variante 3 ist damit in diesem ökologischen Aufwertungsbereich gelegen.</i>
Zug zwischen B 101/Hauptstraße	Freiflächenstrukturierung, Renaturierung der Quellbereiches, Beseitigung von Umweltschäden	<i>Es handelt sich dabei um eine Talsenke südwestlich des Gewerbegebiets Freiberg-Süd. Die Variante 3 der Umgehungsstraße liegt quasi genau auf diesen Renaturierungsbereich.</i>

S. 84 "Vorsorgender Immissionsschutz hat die Aufgabe, die Ursachen der Immissionsbelastungen zu vermindern bzw. zu beseitigen. Dabei sind folgende Gesichtspunkte wesentlich:

Forderung des vorsorgenden Immissionsschutzes nach ...	Planerische Umsetzung dieser Forderung im Stadtgebiet Freiberg
...	...
3. Entwicklung umweltfreundlicher, effektiver Verkehrssysteme	Verkehrskonzepte der Stadt Freiberg: <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Stärkung des ÖPNV - Ausbau von Radwegesystemen - Effektivere Nutzung der Bahn für ÖPNV und Gütertransporte - ortsnahe Umgehungsstraße B 101/173 mit

	Verkehrsentlastung innerstädtischer Bereiche
...	...

Aus den Beispielen wird deutlich, dass in allen wesentlichen Planungsschritten die Stadt Freiberg stets mit der Problematik der Freihaltung einer möglichst stadtnahen, landschaftsschonenden Umgehungsstraßentrasse konfrontiert war und in ihren Abwägungen stets diesen Umstand mit eingearbeitet hat. Selbst beim Wohngebiet Friedeburg war allen Beteiligten klar, dass dieses Wohngebiet letztendlich unmittelbar an einer Bundesstraße stehen kann (Verlängerung der Brückenstraße zur Hainichener Straße). Mit den Ausweisungen der ökologischen Aufwertungsbereiche nördlich des Stadtwaldes wurde weiterhin dokumentiert, dass dort keine Straße geführt werden soll. Die nunmehr vorliegende Planung der Ortsumgehung Freiberg mit der Absicht, die Variante 3 planfestzustellen, läuft allen bisherigen Vorplanungen zuwider und führt diese ad absurdum.

Dies findet auch seine Bestätigung in der UVS von 1999 (Gauß Ingenieure GmbH & Co), welche eindeutig herausarbeitet, dass die Variante 4 die umweltverträglichste Umgehungsstraßenvariante ist. Wenn das zukünftige Wohl der Stadt Freiberg nur im Bau einer Umgehungsstraße zu finden sein sollte (d. Verf. geht gleichwohl davon nicht aus), dann ist die Variante 4 durchaus ein geeigneter Kompromiss bei der Abwägung aller Interessen. Der Neubaustandort Friedeburg entstand bei vollem Bewusstsein aller Beteiligten, dass hinter diesem Wohngebiet über die Brückenstraße eine Umgehungsstraße gebaut werden könnte. Nunmehr so zu tun, als wäre dies eine unerträgliche Belastung für die Anwohner und deshalb ein Ausschlussgrund für Variante 4 ist scheinheilig. Im übrigen stellt diese Art der Begründung durch den Planungsträger auch ein untaugliches Mittel dar, da andernorts der Planungsträger direkt hinter Neubaugebieten bzw. innerhalb historisch gewachsener Siedlungsstrukturen Straßenneubauten realisierte bzw. realisiert (Bsp. Ortsdurchführung Flöha, div. Autobahnzubringerstraßen westlich Dresden).

Ebenfalls nicht zur Begründung der Umsetzungsnotwendigkeit der Variante 3 sind die in Kap. 3.4 der Unterlage 1 Erläuterungsbericht thematisierten Aussagen Dritter geeignet. Es ist auffällig, dass die Belange der Befürworter der Variante 3 überhaupt nicht durch diese bzw. die Variante 4 betroffen sind (einzige Ausnahme Regionaler Planungsverband Chemnitz-Erzgebirge). So ist die IHK Südwestsachsen nicht für Wohnsiedlungsbelange zuständig sondern vertritt, wie der Name bereits sagt, Industrie und Handel. Die WackerSiltronic AG Freiberg unterhält am Stadtwald von Freiberg keinen Standort - es ist für das Unternehmen also völlig ohne Belang, ob die Zulieferer das Unternehmen, welches im Bauabschnitt 3 der Ortsumfahrung Freiberg liegt, über Variante 3 oder 4 im Bauabschnitt 1 erreichen. Und schlussendlich ist die Gemeinde Oberschöna bei Ausführung der Variante 4 deutlich weniger betroffen als bei Realisierung der Variante 3, da zuletzt genannte erheblich näher an der Ortslage Kleinschirma führt und damit das Naherholungsgebiet der Bewohner dieses Ortsteiles von Oberschöna beeinträchtigt. Die Befürwortung der Variante 3 ist in diesem Sinne wohl eher ein Versehen (Schreibfehler ?) der Gemeinde Oberschöna statt bewusste Befürwortung dieser, die Ortslage stärker belastenden Straßenvariante.

Die Variante 3 ist auch nicht damit zu begründen, dass die "Richtlinien für die Anlage von Straßen" (RAS-N) aus dem Jahre 1988 eine

ortslagenfreie Führung bestimmen würden. Die derzeit von der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in der Bearbeitung befindlichen "Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN 200X) sollen die RAS ersetzen und sie auf die integrierte Betrachtung aller Verkehrsteilsysteme ausdehnen. So ist bei den Straßen der Verbindungsfunktionsstufen II und III in Abhängigkeit der örtlichen Situation neben einer ortslagenfreien Führung durchaus auch eine alternative Maßnahmeumsetzung möglich. Im konkreten Fall wäre dies für die Ortsumgehung Freiberg eine Linienführung auf der Variante 4 bei gleichzeitiger vollständiger Schonung des Waldgebietes .

Ergänzend darf in diesem Zusammenhang der ursprüngliche Standpunkt des Straßenbauamtes Chemnitz (Ausführender des Planungsträgers) zur Straßenlinie auf der Variante 4 dargestellt werden. Im Zusammenhang der Trägerbeteiligung zum Bebauungsplan 006 "Wohnpark Friedeburg" wies die Behörde auf den Konflikt zwischen dem Bebauungsplan und der Trasse "Brückenstraße" (Variante 4) hinsichtlich großräumiger Verkehrsuntersuchungen für die B 101 (Ortsumfahrung Freiberg) hin. Die Stadt Freiberg berücksichtigte im Abwägungsverfahren diese Bedenken wie folgt: " Die mögliche Trasse "Brückenstrasse" für die Westumgehung Freiberg ist im geänderten Bebauungsplan berücksichtigt. Die Bauflächen sind entsprechend zurückgenommen worden." (Auszug aus dem Protokoll der Stadtratssitzung vom 07.12.1995, Drucksache 95/438, Beschluss Nr. 21-16/95). Es wird also auch anhand dieses Dokuments deutlich, dass allen Beteiligten die Linienführung über die Brückenstraße (also Variante 4) klar war. Zu diesem Zeitpunkt war im Übrigen von einer RIN noch nichts bekannt und die RAS aus dem Jahre 1988 wirkte vollumfänglich. Wenn also die RAS einen Ausschlussgrund für eine stadtnahe Streckenführung der Ortsumfahrung gegeben hätte, wäre die Variante 4 nie in Erwägung gezogen worden. Da sie dies aber gleichwohl wurde, kann nunmehr aus der RAS kein Ausschlussgrund für Variante 4 formuliert werden.

5. Mangelt es bereits am objektiven Erfordernis zum Bau einer Ortsumfahrung für die Stadt Freiberg, so sind auch die ausgereichten Unterlagen und deren Inhalt nicht dazu angetan, das Vorhaben in der geplanten Form genehmigungsfähig zu machen, so es ein Erfordernis gäbe. Zusammenfassend werden insbesondere nachfolgende Bauabschnitte/Vorhabensteile insbesondere aus naturschutzrechtlichen Gründen (hier insbesondere Vermeidungs- und Minimierungsgebot von Eingriffen in Natur und Landschaft) abgelehnt (Begründung dazu nachfolgend):
 - a) Ausbildung des Knotenpunktes 1 mit Querung des kleinen Bachtälchens südwestlich der B 101 alt einschließlich Bau einer Zufahrtsstraße zwischen Kleingartenanlage und Fürstenbusch-Ausläufer zum Gewerbegebiet Freiberg-West
 - b) Streckenführung durch den Hospitalwald (Variante 3 der Unterlagen)
 - c) Ausbildung des Knotenpunkt 3 (Einbindung B 173 westl. Freiberg in unmittelbarer Nähe zum Steinbruch Ölmühlenweg) einschließlich Bau eines Regenrückhaltebeckens
 - d) Führung der Verkehrsstrasse in relativ geringer Entfernung zum

Freiberger Stadtwald zwischen Knotenpunkt 3 und Knotenpunkt 4

- e) Ausbau eines Forstweges südwestlich der Gaststätte "Letzter Dreier" zur Erschließung des Waldbades mit Campingplatz sowie Grenzstraße
- f) Streckenführung der Variante 3 durch den Hangwald östl. des Saxoniastandortes
- g) Zerschneidung des Feuerwerkstestgeländes einschließlich der angrenzenden Bracheflächen
- h) Querung des Talraumes der Freiberger Mulde in der vorgelegten Form an einem bisher nicht von einem Brückenbauwerk geprägten Flussabschnitt.

Zu a) Mit der geplanten Querung des kleinen Bachtälchens südwestlich der B 101 im Bereich des Fürstenbusches wäre eine massive Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in diesem Bereich verbunden (betroffene Arten hierbei u.a. Fischotter, Großes Mausohr und Eisvogel). Mit dem geplanten Neubau einer gewerbe- und stadterschließenden Zufahrtsstraße zwischen der Kleingartenanlage und dem Waldgebiet würde dieser Bereich des Waldes weiter isoliert werden. Demgegenüber werden die mit diesen zwei beschriebenen Maßnahmen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft nicht durch den Rückbau der alten B 101 auf einen 3m breiten Zufahrtsweg aufgehoben. Schließlich bleibt auch dieser Zufahrtsweg zugänglich und bedingt, dass eine natürliche Entwicklung in diesem Waldbereich ausgeschlossen bleibt. Ein Anschluss an den Hauptbereich des Fürstenbusches ist nicht möglich. Die Isolation der dann von neuer Umgehungsstraße, Gewerbegebietszufahrtsstraße und Wirtschaftsweg eingeschlossenen Fläche nähme zu, ein Austausch mit Populationen (z.B. Amphibien und Reptilien) aus dem bisher unverbauten Freiraum einschließlich des oberen Waltersbachtals wäre ausgeschlossen.

Zu b) Die Streckenführung durch den Hospitalwald (Variante 3) würde bei ihrer Realisierung das gesamte Waldgebiet zwischen B 173 und Friedeburg infolge direktem Flächenverlust, Licht-, Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie der Schaffung von Kollisionsgefahren, welche i.d.R. immer mit dem Tod des Tieres enden, als Lebensraum für die heimische Fauna entwerten. Darüber hinaus isoliert die Streckenführung das naturschutzrechtlich geschützte FND (hier Naturwaldparzelle) und trennt dies vom übrigen Waldgebiet vollständig ab. Damit ist nicht nur die ökologische Wertigkeit dieses FNDs an sich erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Es kann darüber hinaus als Rückzugsraum für gefährdete Arten, die auf i.d.R. größere Lebensraumareale angewiesen sind, nicht mehr wirksam werden und es verliert bei Realisierung des Planfalles auch seine Funktion als "Keimzelle" für eine Wiederbesiedelung angrenzender Waldbereiche. Die bereits im Waldgebiet verlaufende Bahnlinie ist nicht mit einer Straßentrasse vergleichbar, da die Frequentierung der relativ wenigen Züge in keinem Verhältnis steht zu den prognostizierten bzw. wirklich zu erwartenden Verkehrsbelegungszahlen 30-50 Bahnzüge pro Tag sind deutlich weniger störend als 5000 KFZ und mehr).

Die Zerstörung bzw. massive Beeinträchtigung des Lebensraumes Wald und dessen Lebensgemeinschaften (u.a. Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien, Tag- und Nachtfalter, Lebküfer) ist in der Gesamtabwägung höher zu bewerten

als die randlichen und mit technischen Mitteln zu mindernden Einflüsse einer Umgehungsstraßenstreckenführung entlang eines Wohngebietes, dessen Planung im vollen Bewusstsein einer Umgehungsstraßenführung an dessen Grenzen geplant und errichtet wurde.

Zu c) Die Errichtung des Knotenpunktes 3 in der geplanten Form beansprucht Teile des Freiburger Stadtwaldes und wirkt in erheblich und nachhaltig beeinträchtigender Weise unmittelbar auf dessen Lebensgemeinschaften. Das Gebiet der Bergbauteiche Freiberg einschließlich des Steinbruch Ölmühlenweg bildet einen ökologischen Schwerpunktbereich innerhalb der Waldflächen dar, der auch und gerade letzter zu seiner Eigenexistenz benötigt. So ist das Umland der Bergbauteiche und damit auch die Flächen des geplanten Knotenpunktes als Sommer- und Winterlebensraum für alle Amphibien (u.a. Kammolch) und Reptilien (z. B. Ringelnatter, Waldeidechse) anzusprechen. Mit der zusätzlichen Verlärmung, Licht- und Schadstoffimmission in den Wald hinein werden die Konflikte an die Lebensgemeinschaften der Bergbauteiche herangebracht. Nach aktuellen Untersuchungen sind z.B. die Flächen 100 m links und rechts von Verkehrsstrassen als Lebensraum für Vögel nicht geeignet.

Auch der Bau eines Regenrückhaltebeckens in das Waldgebiet am Knotenpunkt 3 stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht nur durch den direkten Flächenverlust, auch die Ausprägung als technisches Bauwerk mit entsprechender Nutzungs- und Unterhaltungsaktivität sind als Eingriffstatbestände anzusprechen, die zu vermeiden sind. Mit der zusätzlichen Einleitung von Straßenabwässern (auch wenn das RÜB mit Leichtabscheider ausgestattet ist) steht zu befürchten, dass der Einzugsbereich des Schirmbaches zusätzlich belastet wird, dass solch gefährdete Arten wie Bachforelle und Bachneunauge geschädigt werden können.

Zu d) Mit der Trassenführung zwischen den Knotenpunkten 3 und 4 in unmittelbarer Nähe zum Hospitalwald wird in einen ökologisch bedeutsamen Entwicklungsraum eingegriffen. Im Flächennutzungsplan der Stadt Freiberg war genau diese Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen (siehe Ausführungen unter 4.). Eine Verbauung dieser Flächen mittels Straße sowie die in der Folge daraus zu erwartende Erweiterung der Siedlungsfläche bis an die neue Umgehungsstraßentrasse (die Karl-Kegel-Straße in Freiberg war auch einmal als äußerer Straßenring deklariert und wurde letztendlich links und rechts bebaut) engt den Entwicklungs- und Lebensraum des Waldgebietes ein. Mit der Errichtung einer Straße würde der notwendige Pufferraum zum Wald erheblich verringert und letztendlich die ökologische Wertigkeit des gesamten Waldgebietes erheblich gesenkt. Diese hat u.a. erhebliche Auswirkungen auf alle Arten der Fledermäuse, Reptilien und Amphibien sowie die Vogelarten, welche im Waldsaumbereich und Offenland heimisch sind.

Mit der geplanten Absenkung der Verkehrsstrasse steht darüber hinaus zu befürchten, dass das Wassereinzugsgebiet des Freiburger Stadtwaldes einschließlich der Freiburger Bergbauteiche erheblich bzw. nachhaltig beeinträchtigt werden kann. Bereits in der jüngsten Vergangenheit konnte das Wirkgefüge der wasserführenden Schichten in diesem Bereich nicht vollständig aufgeklärt werden. Aus diesen und entsprechenden Erfahrungen an anderer Stelle (hier z.B. unbeabsichtigte Wasserabsenkungen im Umfeld des Steinbruches Seifersdorf trotz entsprechender hydrologischer Gutachten, die das Gegenteil behaupteten) ist nicht davon auszugehen, dass die geplante Absenkung der Straße ohne negativen Einfluss auf das Wasserregime des Freiburger Stadtwaldes und hier insbesondere der Bergbauteiche bleiben wird. Die Auswirkungen würden alle Charakterarten der Bergbauteiche erheblich bzw. nachhaltig beeinträchtigen.

Zu e) Der Ausbau des Forstweges südwestlich der Gaststätte "Letzter Dreier" zur Erschließung des Waldbades mit Campingplatz sowie Grenzstraße würde zu einer direkten Lebensraumzerstörung sowie Zerschneidung von

Biotopsverbundstrukturen führen. Das FND "Tümpel am Letzten Dreier" ist Schwerpunktverbreitungsgebiet des Kammolches, des Teichmolches sowie der Knoblauchkröte im Freiburger Stadtwaldbereich. Dieses Vorkommen korrespondiert direkt mit dem FND "Tümpel an der Ziegelei" bei Zug sowie den Bergbauteichen des Freiburger Stadtwaldes. Der Tümpel am Letzten Dreier ist ein sog. Himmelsteich, der entsprechend keine Fischpopulation beherbergen kann. Dies wiederum ist die Voraussetzung dafür, dass z.B. die Kammolchpopulation ausgesprochen kopfstark ist und darüber hinaus dauerhaft unbeeinträchtigt bleiben kann. Die Wiederbesiedelung der ursprünglich intensiv fischereilich genutzten Gewässer Mittelteich und Großteich sowie des Steinbruch Ölmühlenweg durch den Kammolch in den 90er Jahren ist auf das Vorkommen am letzten Dreier zurückzuführen.

Der Bau einer Verbindungsstraße würde den Tümpel am Letzten Dreier isolieren und die Lebensgemeinschaften der Freiburger Bergbauteiche gefährden. Es würde die Gefahr des Verkehrstodes bei den jährlichen Wanderungen der Amphibien zum Laichgewässer Letzter Dreier geschaffen. Licht-, Lärm- und Schadstoffimmissionen würden unmittelbar an das FND herangeführt. Neben den Amphibien wären u.a. alle Fledermausarten des Stadtwaldgebietes, Braunkelchen, Wiesenpieper, Neuntöter, Eisvogel, Ringelnatter und Waldeidechse von der geplanten Ausbaumaßnahme betroffen.

Zu f) Zur Minimierung der Eingriffsfolgen für Natur und Landschaft ist im Bereich der Querung der Bahnlinie Dresden-Werdau nur die Untervariante 7 vorstellbar. Mit der Führung der Trasse über einen stark anthropogen geprägten Industriestandort sind erhebliche Eingriffe im Hangwald zur Mulde auf bisher unverbaute Flächen vermeidbar.

Es würden so ökologische Konfliktbereiche (u.a. Fledermauslebensräume im FFH-Gebiet) umgangen.

Zu g) Die Zerschneidung des Feuerwerkstestgeländes einschließlich der angrenzenden Bracheflächen ist aus ökologischen Gründen nicht genehmigungsfähig und darüber hinaus aus verkehrstechnischen Gründen nicht erforderlich. Nach Querung des Altstandortes Saxonía auf der Untervariante 7 wäre eine weitgehend reibungslose Verkehrseinbindung über die bestehende Hüttenstraße bzw. unter Modifizierung einer ökologisch deutlich weniger bedenklichen Trasse im Anschluss an den Baumarktstandort bzw. das Mercedes-Autohaus Schloz bis Einbindung in die B 173 alt möglich. Die vom Planungsträger alle ökologischen Belange ignorierende "komfortable" Straßenlösung mit Ausbaugeschwindigkeit 100km/h ist für diesen Bereich von Freiberg weder notwendig noch dienlich. Denn der Planungsträger geht in seinen Ausführungen zur Begründung der Ortsumfahrung Freiberg selbst davon aus, dass die Bedeutung der B 173 in der Zukunft abnehmen wird und auch bei Nichtbau einer Ortsumfahrung das vorhandene Straßennetz der B 173 alt den Verkehr im Osten Freibergs ohne Komplikationen aufnehmen kann. Wenn man dann noch zu Gunsten einer Ortsumfahrung für Freiberg der direkten Verbindung von Industrie- und Gewerbebeständen das Wort spricht, dann wäre mit der Umfahrung des Saxonía-Altstandortes über die Bahnlinie Dresden-Werdau (Untervariante 7) und Unterführung der Frauensteiner Straße wie geplant der direkte Verkehrsschluss zwischen den Gewerbegebieten Freiberg-Ost und Freiberg-Süd hergestellt.

Mit der geplanten Zerschneidung der Bracheflächen im Feuerwerkstestgelände sowie entlang der westlichen Muldenhänge wären aber die bedeutsamsten Lebensräume u.a. für die Zauneidechse und die Schlingnatter dauerhaft erheblich entwertet. Wie der Planungsträger selbst ausführt, musste die Zauneidechsenpopulation in diesem Gebiet im Zuge der Sanierung des Saxonía-Geländes bereits erhebliche Lebensraumverluste hinnehmen. Der Planungsträger geht dabei selbst davon aus, dass der gegenwärtige Erhaltungszustand bei den Zauneidechsen als unzureichend zu bewerten ist. Diesen unzureichenden Zustand nunmehr mit der weiteren Zerschneidung des Kerngebietes der Zauneidechsenpopulation weiter zu verschlechtern

widerspricht allen naturschutzrechtlichen Bestimmungen und ist deshalb auch nicht genehmigungsfähig. Gleiches gilt für die Schlingnatterpopulation, die im Übrigen nur in diesem Querungsbereich vom Planungsträger nachgewiesen wurde. Eine weitere Isolation/Verinselung der Vorkommen widerspricht allen naturschutzrechtlichen Zielstellungen und wird im übrigen auch nicht von anderen Rechtsvorschriften gedeckt. Die Zerschneidung der Bracheflächen beeinträchtigt darüber hinaus u.a. die Vorkommen nachfolgender Arten: Braunkelchen, Schwarzkelchen, Wiesenpieper, Steinschmätzer, Rebhuhn, Neuntöter.

Zu g) Bei Führung der Trasse in der unter f) dargestellten Form entfällt der Neubau einer weiteren Brücke über das Tal der Freiburger Mulde. Eine weitere Zerschneidung des FFH-Gebietes und damit Beeinträchtigung der europarechtlichen Erhaltungsziele für dieses Gebiet wäre damit nicht gegeben. Bei Realisierung der Maßnahme in der ursprünglich geplanten Form aber wäre eine Genehmigungsfähigkeit bereits wegen der weiteren Zerschneidung und zusätzlichen Verbauung des Talraumes sowie der mit einer Straßennutzung verbundenen zusätzlichen Belastung des Gesamtraumes mittels Lärm, Beleuchtung auch in den Abendstunden sowie Schadstoffeintrag nicht gegeben. Insbesondere in der Addition der bereits bestehenden Vorbelastungen des FFH-Gebietes mit den Brückenstandorten B 173 alt, B 173 aktuell und Hilbersdorfer Straße ist mit dem Bau einer 4. Brücke der ökologische "Totalausfall" des Talraumes auf ca. 1200 m verbunden, denn die negativen Wirkungen des aktuellen Brückenbestandes wurden bisher von dem dazwischenliegenden Talbereich gepuffert. Wird nun dieser Pufferbereich ebenfalls noch mit einer Brücke überbaut, wird das Tal in diesem Abschnitt vollständig und massiv beeinträchtigt.

Bei Führung der Trasse in der unter f) dargestellten Form wäre auch keine weitere intensive Prüfung der Beeinträchtigungen für die Teichkette am Kreuzermark notwendig. Denn entgegen der Auffassung des Planungsträgers ist diese Teichkette (u.a. Lebensraum des Kammmolches) keine Entwicklungsfläche sondern vollwertiges Biotop (hier Stillgewässer). Bereits die Flächennutzungsplanung der Stadt Freiberg hat für das Umfeld der Teiche die ökologische Aufwertung planerisch vorgesehen. Und mit der Umsetzung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet Freiberg –Ost (hier Erweiterungsfläche Solarworld u.a.) wurde die Flächennutzungsplanung im B-Planverfahren aufgenommen - die ökologische Aufwertung des Umlandes der Kreuzermarkteiche durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Intensivnutzung im Einzugsbereich der Teiche ist festgeschrieben und steht unmittelbar vor seiner praktischen Umsetzung. In diesem Sinne sind die von einem Straßenneubau ausgehenden Immissionen für die Kreuzermark-Teichkette (Bestandteil des FFH-Gebietes, u.a. Kammmolch-Vorkommen) intensiv zu untersuchen. Dies ist mit der vorliegenden Planung nicht erfolgt und wäre deshalb nachzuholen.

In der Anlage zu dieser Stellungnahme reicht der Verf. eine kartenmäßige Darstellung der Ortsumfahrungstrassierung aus, welche genehmigungsfähig erscheint, wenn das Gesamtvorhaben überhaupt begründbar wäre. Demnach würde die Ortsumfahrung in einem solchen Fall etwa auf Höhe des Brauereistandes am Gewerbegebiet Freiberg-West nach Süden abschwendend beginnen, über Hainichener und Brückenstraße der Planvariante 4 folgen, am Abzweig Kleinschirmaer Straße (Knotenpunkt 3) zwischen dem Sportplatz und der Pension Brettschneider nach Südosten abschwenden und zwischen Gewerbegebiet Häuersteig und Gartenanlage Wasserberg die B 101 schneiden. Die weitere Straßenführung verbleibt im Seilerberggebiet nördlich der Drei Kreuze und wird in der Folge in etwa auf der vorliegenden Plantrasse geführt. Nach Querung der Frauensteiner Straße folgt dann die Trassierung der Variante 7 bis zur Hüttenstraße und von dort entweder auf dieser oder unmittelbar hinter dem Baumarkt und dem Mercedes-Autohaus Schloz zur B 173. Die Vorteile einer solchen Trassierung stellen insbesondere das vollständige Umfahren aller FFH-Gebiete und eine erhebliche Kostenersparnis dar. So der Planungsträger eine Neutrassierung der B 173 am Halbacher Berg in Erwägung

ziehen sollte, wäre bei der dargestellten Variante ein Brückenneubau am Standort der gegenwärtigen Straßenbrücke B 173 in gerader Linie zum östlichen Muldenhang vorstellbar. Angesichts der Tatsache, dass in Auswertung der gegenwärtigen Weltfinanzkrise die Bundesregierung als Antwort für die leeren Kassen ein Konjunkturofortprogramm von 15 Mrd. Euro für den Straßenbau vorsieht, ist ein solches Brückenbauwerk schlussendlich gesellschaftlich als konjunkturbelebend einzustufen.

6. Artenschutzfachbeitrag

Fledermäuse

Der Hospitalwald, der Bieberteich und das Freiburger Muldental stellen einen überregional bedeutsamen Lebensraum für Fledermäuse dar. Sie beherbergen 12 Fledermausarten, 63 % der landesweiten Vorkommen, davon mehrere bundes- oder landesweit stark gefährdet

Der Hospitalwald stellt dabei einen Schwerpunkt des Vorkommens dar. Im stadtnahen, nordöstlichen Waldbereich sowie um die Bahnlinie Freiberg-Nossen, die als äußerst stark beflogene Leitlinie eingeschätzt wird, ist die größte Artendichte nachgewiesen. Insgesamt bilden Hospitalwald und Stadt Freiberg (hier vor allem die Altstadt, aber auch die Wohngebiete Wasserberg und Seilerberg) einen ökologisch reich strukturierten und mit hoher Wahrscheinlichkeit symbiotisch verbundenen Lebensraumkomplex, wie es ihn in dieser Artenausstattung in Sachsen nur sehr selten gibt. Deutlich erkennbar ist der Zusammenhang in den kartografisch dargestellten Fledermausnachweisen, die sich auf die Bereiche um und zwischen der Eisenbahnlinie Dresden-Werdau und dem Wasserberggebiet konzentrieren.

Der Artenschutzfachbeitrag geht davon aus, dass die genannten Bereiche nicht nur Jagdhabitats, sondern auch Reproduktionsgebiet bzw. Quartier (Zwischen-, Sommerquartier) darstellen. Auch wenn nur wenige Quartiere im Trassenkorridor explizit nachgewiesen wurden, werden sie aber ausdrücklich nicht vom Planungsträger ausgeschlossen, da Flugbewegungen dies bestätigen. Der Unterzeichner bestätigt diese Ansicht ausdrücklich und kann dies durch eigene Beobachtungen belegen.

Fledermäuse bewohnen nicht nur erkennbar höhlenreiche, alte Bäume, sondern können sich auch hinter kleinen Borkenablösungen im „Stangenholz“alter von Bäumen aufhalten.

Mit dem Bau der Ortsumgehung werden nun in diesem Schwerpunktgebiet für Fledermausvorkommen, dem auch im Artenschutzfachbeitrag eine sehr hohe Bedeutung zugeschrieben wird (Wertstufe 7), für den geplanten Straßenbau in einem bis zu 70 m breiten Korridor Bäume gerodet, Leitlinien zerstört und damit viel beflogene Flugrouten dauerhaft zerschnitten sowie künftig durch Fahrzeugverkehr Kollisionen provoziert. In einem Bereich von bis zu 50 m beidseitig der Straße ist künftig mit starker Belastung von Schadstoffen sowie betriebsbedingten akustischen und visuellen Störungen von mindestens 300 m beidseitig der Trasse auszugehen. Damit würde im Planungsfall quasi das gesamte Waldgebiet des Querungsbereichs nachhaltig und erheblich ökologisch entwertet.

Trotzdem wird in der Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG geschlussfolgert, dass unter Anwendung von speziellen Artenschutzmaßnahmen dem Bauvorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegenstünden.

Die in den Unterlagen konstatierte Unerheblichkeit der Beeinträchtigung der Arten durch den Planungsträger hat ihre Ursache u.a. darin, dass unzutreffende Maßstäbe bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen angelegt wurden.

Grundsätzlich stehen bei der Bewertung von artbezogenen Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht zwar mehrere Beurteilungsebenen zur Verfügung:

- Gesamtpopulation einer Art
- Teilpopulationen einer Art (z.B. separate, nicht oder nur in geringem Umfang im Kontakt mit dem Rest stehende Bestände)
- Population eines Gebietes (z.B. eines Schutzgebietes, einer Verwaltungseinheit)
- das einzelne Exemplar.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Fragestellung ist jedoch zu prüfen, welche dieser Populationsebenen die fachlich geeignete ist. Bei den nach Art. 12 FFH-RL streng geschützten einheimischen Fledermausarten ist dieser fachliche Spielraum bei Eingriffsvorhaben jedoch nicht mehr gegeben, sondern es ist festgelegt, dass der Schutz individuenbezogen anzuwenden ist und deshalb die Verbote bereits gerissen werden, wenn ein einzelnes Individuum getötet oder eine einzelne Lebensstätte beschädigt oder zerstört werden könnte. Die Betroffenheit der Population ist fachlich erst im Zuge der Ausnahmeprüfung zu bewerten. Die „lokale (Teil)Population/Individuengemeinschaft einer Art“ ist hingegen nicht als Bezugsgröße zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zulässig.

Individuenbezogen werden im Artenschutzfachbeitrag durchaus Verluste eingeräumt, nicht zuletzt zielen die CEF-Maßnahmen 12 (Kontrolle) und 16 (Umsetzung) auf einzelne Fledermäuse.

Der Populationszustand der meisten Fledermausarten wird im Artenschutzfachbeitrag als günstig eingestuft (Ausnahme: Mopsfledermaus). Mit den durchgeführten Untersuchungen, die sich z.B. nur auf einen Teilbereich des Hospitalwaldes beschränken (max. Entfernung von der Trasse 300 m), kann dies vom Planungsträger gar nicht belastbar festgestellt werden.

Geht es um den Erhaltungszustand einer (lokalen) Population, sind weitere Informationen notwendig. Für keine Art liegen jedoch Angaben zur Bestandsgröße als erstem und einfachstem populationsbiologischen Parameter vor. Bestandsgröße allein reicht jedoch als Kenngröße nicht aus, um den Erhaltungszustand zutreffend zu beschreiben. Denn es gibt in der Tierwelt genügend Beispiele dafür, dass kopfstärke Populationen tatsächlich jedoch nur unzureichende Fortpflanzungsraten aufweisen und der Erhalt des Bestandes auf dauerhafte Zuwanderung aus anderen Populationen angewiesen ist. Deshalb sind zur Charakterisierung des aktuellen Erhaltungszustandes weitere Untersuchungen erforderlich, die z.B. den Altersaufbau, die Reproduktions- und Mortalitätsrate umfassen. Diese Informationen fehlen jedoch in den vorliegenden Unterlagen des Planungsträgers.

Aber selbst mit den vorhandenen Kenntnissen ist das weitgehende Fehlen der Fledermäuse in anderen Abschnitten des Hospitalwaldes, wie südlich der B 173 sowie im westlichen Bereich des Hospitalwaldes, augenfällig. Offenbar ist die sehr günstige Verbindung zwischen dem nordöstlichem Waldbereich zu städtischen Quartieren (möglicherweise Winterquartiere?) der entscheidende Faktor. Es ist ja nicht so, dass es im westlichen oder südlichen Bereich des Hospitalwaldes aktuell keine geeigneten Jagd- und Quartierstrukturen gäbe. Auch dort finden sich ausreichend höhlenreiche Altbäume sowie Vegetationsstrukturen, die als Leitlinien und Jagdreviere genutzt werden könnten. Dennoch sind vom Planungsträger Fledermäuse bis auf das Umfeld des Mittelteich kaum gefunden worden. Also gibt es Lebensraumqualitäten, die offenbar nur in einem kleinen Bereich vorhanden sind und die sich nicht auf eine andere Stelle „umsetzen“ lassen.

Das heißt, die als günstig eingestufte Fledermauspopulation des Teilgebietes 1 (Hospitalwald) konzentriert sich nach Feststellung des Planungsträgers fast ausschließlich auf den nordöstlichen Teilbereich dieses Waldgebietes. **Wenn in diesem Abschnitt die geplanten baulichen Maßnahmen umgesetzt werden, betrifft dies also offenbar den Kernbereich der dortigen**

Fledermauspopulation. Nur der Teilbereich 3 erreicht eine ähnliche Populationsdichte wie der Hospitalwald, es ist dort aber unter Umständen auch von einer anderen Teilpopulation auszugehen.

Wenn die angedachten Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) scheitern (und davon ist im schlimmsten Fall auszugehen, siehe unten), bricht die Population ein.

Die Annahme des Planungsträgers zur Wirksamkeit der geplanten CEF-Maßnahmen ist mehr als optimistisch. Dies betrifft vor allem CEF 5 (Bauzeitenregelung) in Verbindung mit CEF 12 (Quartierkontrolle und Verschluss von Baumhöhlen) und CEF 16 (Quartierangebote für Fledermäuse). Unbeschadet der Tatsache, dass bereits die Entnahme von Fledermäusen einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand darstellt, der einer Befreiung nach § 62 BNatSchG unter Berücksichtigung der Anforderungen des Art. 12 und 16 FFH-RL bedarf, bleiben auch erhebliche fachliche Fragezeichen ob der Wirksamkeit einer Entnahme und Verbringung in ein anderes (Ersatz-)Quartier.

Wenn nun ein besetztes Sommer-, Winter- oder Wochenstubenquartier im Zuge dieser Arbeiten ermittelt wird, fragt sich, wie denn eigentlich sichergestellt sein soll, dass die Tiere überhaupt entnommen werden können (z.B. bei Quartieren in tiefliegenden Baumhöhlen, hoch im Baumbereich liegende Höhlen, tiefe, nur mäßig breite Baumspalten)?

Wenn ein besetztes Wochenstubenquartier gefunden wird und die Tiere herausgefangen werden sollen: Wie soll sichergestellt werden, dass dabei Jungtier und Muttertier nicht getrennt werden, weil das Muttertier aus der Höhle entweicht? Eine Trennung hätte dann zur Folge, dass das Jungtier verwaist in das neue Quartier eingebracht wird, um dort zu verhungern.

Wenn im Trassenbereich ein besetztes Zwischenquartier gefunden wird, welches der Paarung einer Teilpopulation dient: Wie soll eigentlich sichergestellt werden, dass mit der Entnahme und Verbringung der Tiere nicht das Sozialgefüge dieses Bestandes gesprengt und so die Vermehrungsphase einer womöglich in einem ganz anderen Gebiet lebenden Population komplett ausfällt oder doch zumindest erheblich gestört wird?

Wenn ein besetztes Winterquartier entdeckt wird: Wie soll bei der Entnahme verhindert werden, dass die Tiere aus ihrer Winterruhe erwachen, ihr Stoffwechsel aktiviert wird und die Tiere im Zuge dessen die notwendigen Energiereserven aufzehren und so geschwächt in die bevorstehende Fortpflanzungssaison starten?

Sofern eine Umsetzungsmaßnahme die bisher beschriebenen offenen Fragen und Unsicherheiten bis zu diesem Punkt umschiffen sollte, ist der weitere Erfolg davon abhängig, dass im Nahfeld des geräumten Quartiers ein neues mit für die Art gleichartigen Bedingungen ausfindig gemacht wird. Denn höchstens so könnte wenigstens der Verlust von Individuen und eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Populationen vermieden werden. Wie aber in relativ kurzer Zeit für Tiere der verschiedenen Situationen solche Quartiere gefunden werden sollen, wird offengelassen. Es ist nämlich nicht auszuschließen, dass sich dabei herausstellt, dass die geräumten Quartiere aufgrund ihrer besonderen Bedingungen (Binnenklima, Größe, Umgebungsbedingungen wie Sonneneinstrahlung) sehr wohl herausgehoben und deshalb auch nicht ersetzbar waren, mithin also dauerhaft zu schützen gewesen wären.

Aus diesen vielen offenen Fragen wird deutlich, dass abgesehen von der fehlenden artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung für die Entnahme von Individuen auch der Erfolg einer solchen Maßnahme in hohem Maße mit Zweifeln und Unsicherheiten behaftet ist, sodass sie als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme jedenfalls ausfällt. Sie sind im Übrigen auch viel zu unkonkret, als dass sie die bestehenden Bedenken auch nur annähernd ausräumen könnten.

Die Annahme des Planungsträgers, dass die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG nicht erfüllt werden, entbehrt daher jeder Grundlage. Es konnte nicht dargelegt werden, dass sich bei der Umsetzung der Maßnahmen der Erhaltungszustand der Fledermauspopulation nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird.

Während die Frage nach Alternativen und den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses fachliche Aspekte nur zum Teil eine Rolle spielen – in beiden Fällen kommt es auf die Schwere der Beeinträchtigung der hier betroffenen Arten an, die der Bedeutung eines Vorhabens gegenüber gestellt werden müssen – ist jedenfalls der Erhaltungszustand der lokalen Population allein nach fachlichen Kriterien zu beurteilen. Hierzu fehlen jedoch – wie weiter oben dargelegt - in der artenschutzrechtlichen Prüfung sämtliche Informationen. Daher kann über die Zulässigkeit einer artenschutzrechtlichen Befreiung auch nicht entschieden werden

Schlingnatter und Zauneidechse

Die oben genannten fachlichen Defizite treffen ebenso für die Schlingnatter- und Zauneidechsenpopulation zu. Auch hier gibt es keine Angaben zur Bestandsgröße der lokalen Populationen. Erschwerend kommt hinzu, dass beide Arten an ihrer vertikalen Verbreitungsgrenze leben, klimatische Schwankungen und die Zerstörung bevorzugter Lebensräume (in dem Fall extreme, xerothermophile Sonderlebensräume) deshalb schneller zum Einbruch der Population führen. Die bundesweit stark gefährdete Schlingnatter wurde zum Beispiel nur an **einem** Standort nachgewiesen, auf einer Halde nordwestlich Muldenhütten.

Im Fachbeitrag Artenschutz wird zur Schlingnatter ausgeführt, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population schlecht ist. Durch den Bau der Umgehungsstraße ist der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen, Störungen während der Bauzeit (Erschütterungen) und Trennwirkungen/Zerschneidungen werden auftreten. Zudem besteht Kollisionsgefahr. **„Individuenverluste durch betriebsbedingte Zerschneidungseffekte sind denkbar.** Eine systematische Gefährdung durch das Vorhaben besteht jedoch nicht, da entsprechend frequentierte Wechselbeziehungen innerhalb der Lebensräume nicht ermittelt wurden.“

Wie sollten auch solche Wechselbeziehungen ermittelt werden, da nur 1 Exemplar gesichtet wurde? Das heißt aber noch lange nicht, dass es sie nicht gibt! In ihrer Aktivitätsphase hat die Schlingnatter ein Ausbreitungspotenzial von max. 500 m. Die Umgehungsstraße liegt in einer Entfernung von 150 m neben dem einzigen Nachweis. Im schlimmsten Fall wird die Umgehungsstraße die gesamte lokale Schlingnatter-Population vernichten, denn es werden beim Bau mehrerer artspezifische (Teil-)Lebensräume zerstört und die Straße liegt im Aktivitätsgebiet, sodass bereits betriebsbedingte Tötungen nicht ausgeschlossen sind.

Die Zauneidechsenpopulation im individuenstärksten Teilgebiet 6 (Halden und Umgebung nordwestlich Muldenhütten) hat auch nach Aussage des Planungsträgers in den vergangenen Jahren bereits einen starken Einbruch erfahren, nachdem die Halden saniert (abgedeckt) wurden und die Hüttenstraße ausgebaut wurde (siehe Artenschutzfachbeitrag, Seite 177). Der Erhaltungszustand der lokalen Population wurde vom Planungsträger richtigerweise entsprechend als unzureichend eingeschätzt. Und er kommt zu der ebenfalls vom Verfasser zu bestätigenden Einschätzung, dass sich die Population trotz Reproduktionserfolge 2007 nicht annähernd erholt hat.

Mit dem Bau der Umgehungsstraße sind nunmehr weitere umfangreiche Eingriffe in den Verbreitungsschwerpunkt der Zauneidechse (Kerngebiet der Zauneidechsenpopulation bei Freiberg) verbunden. Bei der Abschätzung der Eingriffsfolgen der Umgehungsstraße sind diese bisher summarisch vom

Planungsträger und letztendlich Eingriffsverursacher überhaupt nicht betrachtet worden. Auch hier wird die bewährte „Salamitaktik“ praktiziert.

Das Tierökologische Gutachten führt dabei zutreffend aus, dass **bereits der Verlust bedeutsamer Habitatbausteine zum Erlöschen der jeweiligen Population führen**. Nicht umsonst besteht die Zauneidechsenpopulationen um Freiberg nur noch aus weitgehend isolierten Teilpopulationen auf den Halden und ist im Bereich Brand-Erbisdorf fast erloschen.

Im Fachbeitrag Artenschutz wird deshalb zur Zauneidechse ausgeführt, dass der bau- und anlagebedingte Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und **damit verbundene Individuenverluste nicht sicher ausgeschlossen sind**.

Auch für Zauneidechse und Schlingnatter gilt:

Bei den nach Art. 12 FFH-RL streng geschützten Arten ist der fachliche Spielraum bei Eingriffsvorhaben nicht mehr gegeben. Es ist festgelegt, **dass der Schutz individuenbezogen anzuwenden** ist und deshalb die Verbote bereits gerissen werden, wenn ein einzelnes Individuum getötet oder eine einzelne Lebensstätte beschädigt oder zerstört werden könnte. Die Betroffenheit der Population ist fachlich erst im Zuge der Ausnahmeprüfung zu bewerten. Die „lokale (Teil)Population/Individuengemeinschaft einer Art“ ist hingegen nicht als Bezugsgröße zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zulässig.

Die Annahme, dass die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG nicht erfüllt werden, entbehrt jeder Grundlage. Es konnte nicht dargelegt werden, dass sich bei der Umsetzung der Maßnahmen der Erhaltungszustand der Zauneidechsen- und Schlingnatterpopulation nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird.

Auch ist die Wirksamkeit artspezifischer Maßnahmen, insbesondere CEF 14 (Umsiedlung von Reptilien – Zauneidechse) in Verbindung mit CEF 18 (Habitatverbesserung und Schaffung von Ausweichhabitaten) für Zauneidechse und Schlingnatter in Frage zu stellen. Besonders für die Schlingnatter ist das Risiko einer erfolgreichen Ansiedlung neuer Ersatzlebensräume nicht kalkulierbar. Im schlimmsten Fall ist davon auszugehen, dass nicht nur der aktuell schlechte Erhaltungszustand sich noch mehr verschlechtert – die Population kann in ihrer Gesamtheit erlöschen.

Die vorgesehen Habitatverbesserungen nördlich der Hüttenstraße (CEF 18) liegen zudem weitgehend unmittelbar neben der neuen Trasse bzw. in einer Entfernung von 400 m neben der Trasse, damit z.B. vollständig innerhalb des Aktionsradius von Schlingnatter und Zauneidechse. Für die neuen Ersatzlebensräume und die von ihnen ausgehenden neuen Wanderkorridore sind deshalb neue Zerschneidungen zu erwarten, die wiederum zum Fragmentieren der Lebensräume und zum Risiko des Überfahrens führen. Nicht zuletzt sind auch hier Schadstoffeinträge zu erwarten. Der angestrebte Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden im Bankettbereich ist schon in den vorliegenden Unterlagen nicht belastbar, in der Realität der Straßenunterhaltung auf jeden Fall nicht zu halten. Dazu kommen Tausalzeinträge, die den geschotterten Bankettbereich weiter belasten. Der Erhalt oder gar die Verbesserung des aktuellen Zustandes der Zauneidechsen- und Schlingnatterpopulation ist grundsätzlich nicht zu erwarten und auch nicht erreichbar.

Und wenn der Planungsträger richtigerweise davon ausgeht, dass mit der Straßenzerschneidung die Gefahr des Verkehrstodes (Kollisionen) signifikant zunimmt, gleichzeitig die wärmeliebenden Reptilien in die Nähe des Trassenkorridors gezogen werden, dann sind dessen Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Straßenraum (u.a. straßenbegeleitende „reptilienfreundliche“ Böschungsgestaltung) offensichtlich darauf ausgerichtet, die Zauneidechsen- und Schlingnatterpopulation stillschweigend über die Jahre auszudünnen bzw. zu vernichten

Weitere Arten und Anmerkungen

Für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen FFH-Anhang-Arten Kammolch, Moorfrosch, Knoblauchkröte, Neuntöter und Schwarzspecht wurden ebenfalls die Angaben zum Erhaltungszustand der Population nicht begründet (dies trifft auch auf alle anderen genannten Arten zu, kann aber aus Zeitgründen vom Verf. nicht weiter aufgearbeitet werden). Die Einschätzung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Population entbehren somit ebenfalls der Grundlage.

Auch das Vorkommen des Fischotters an den Waldcafeteichen wurde vom Planungsträger nicht untersucht. Es besteht zudem ein hinreichender Verdacht auf einen Wanderkorridor zwischen Freiburger Mulde und dem Nachweis an den Waldcafeteichen, möglicherweise über den Kleinwaltersdorfer Bach, dem jedoch in keiner Weise nachgegangen wurde. Die Umgehungsstraße schneidet im Anfangsbereich Flächen um den Kleinwaltersdorfer Bach, insbesondere wird der Straßenteich an der B 101 von dem in der Ortslage liegenden Bach abgetrennt. Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf den Fischotter können so nicht festgestellt werden, die Schlussfolgerungen, dass die Art nicht betroffen ist, ist in keiner Weise untersetzt.

Sowohl der Straßenteich an der B 101 als auch das gesamte Waltersbachtal von der Mündung in die Freiburger Mulde bis zur Quelle und darüber hinaus die Verbindung zum Schirmbachtal/Talraum der Großen Striegis und den Freiburger Bergbauteichen, der Talraum der Freiburger Mulde einschließlich der Nebentäler (u.a. auch Gründelteiche, Kreuzermarkteiche, Bieberteich) sind nachweislich Lebensraum des Fischotters. Die Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf diese Art wurden vom Planungsträger leider nicht hinreichend untersucht, was an dieser Stelle ausdrücklich gerügt werden muss.

Zusammenfassung

Die ausgereichte Unterlage belegt, dass artenschutzrechtliche Belange der Umsetzung des Vorhabens in mehrfacher Hinsicht entgegen stehen. Für alle FFH-Anhang-Arten sowie alle anderen europarechtlich geschützten Arten einschließlich Vögel ist zwingend eine Ausnahmeprüfung erforderlich.

Für die Erteilung einer Befreiung von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG wären folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Keine Alternative, bei der es zu keiner oder einer geringeren Beeinträchtigung der streng geschützten Arten kommt,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- günstiger Erhaltungszustand der betroffenen Population vor Zulassung des Vorhabens und günstiger Erhaltungszustand nach Realisierung.

Der letztgenannte Grund scheidet bereits unter der besonderen Berücksichtigung, dass es sich bei den genannten, streng geschützten Tierarten um Populationskernbereiche bzw. um Arten handelt, die an der Vorkommengrenze leben und unter Vorbelastungen leiden, aus. Die genannten CEF-Maßnahmen sind zudem in ihrer Handhabung und Wirksamkeit nicht geeignet, die Beeinträchtigungen abzuwenden.

Im Bereich des Hospitalwaldes gibt es hinreichende Alternativen, um die Beeinträchtigungen der Fledermauspopulation zu verringern. Insbesondere mit Wahl der Variante 4 sind die Eingriffe in die Waldlebensräume der Fledermäuse weitgehend minimiert.

Die Querung des Tales der Freiburger Mulde ist für die verkehrliche Entlastung ist nicht notwendig, da diesem Verkehrsstrom selbst von Seiten des Planungsträgers eine geringe Bedeutung zugemessen wird. Darauf aufbauend ist auch die Querung des Brache/Haldenbereichs nordwestlich von Muldenhütten

entbehrlich (Ausbau der Hüttenstraße bzw. eingriffsminimierende Trassenführung an der Baugrenze Baumarkt/Mercedes-Autohaus Schloz).

Die Trassenführung durch das Bachtälchen entlang der B 101 bei Kleinwaltersdorf ist ebenso vermeidbar und aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig wie der Ausbau eines Forstweges südwestlich der Gaststätte „Letzter Dreier“ (geplante neue Zufahrt zum Waldbad/Grenzweg).

7. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Allgemein

Als Maßstab für die Verträglichkeit sind die vom Landesamt für Umwelt und Geologie veröffentlichten Erhaltungsziele heranzuziehen.

Für die Prüfung von Projekten selbst gilt § 22b Abs. 2 SächsNatSchG: „Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“

Für die Querung der Ortsumgehung Freiberg durch die FFH-Gebiete „Oberes Freiberger Muldental“, „Freiberger Bergwerksteiche“ und ist eine derartige Beeinträchtigung eindeutig gegeben, wie für einschlägige Erhaltungsziele nachfolgend beispielhaft dargelegt werden soll.

FFH-Gebiet „Oberes Freiberger Muldental“

Der Abschnitt der Freiberger Mulde wird mit einer hohen/signifikanten Bedeutung und einem guten Erhaltungszustand beschrieben. Der geplante Querungsabschnitt ist bisher nicht zerschnitten.

Im Folgenden werden anhand der Lebensraumtypen und /oder wertgebenden charakteristischen Arten die Diskrepanzen zwischen den Inhalten der FFH-Verträglichkeitsprüfung und den tatsächlichen Verhältnissen beschrieben. Zusammenfassend wurde vom Planungsträger in unzulässiger Weise für das FFH-Gebiet keine Beeinträchtigung prognostiziert, weshalb letztendlich auch die eigentlich notwendige Abweichungsprüfung unterlassen wurde.

Fließgewässer mit Unterwasservegetation/Bachneunauge und Westgroppe

Bachneunauge und Westgroppe wurden lt. FFH-Managementplan 500 bis 1500 m südlich der Querungsstelle der Umgehungsstraße in der Freiberger Mulde nachgewiesen. Eine abgrenzte Habitatfläche des Bachneunauges reicht bis an das UG der Ortsumgehung heran. Im Artenschutzfachbeitrag des Planungsträgers auf Seite 49 wird zudem ausgesagt, dass ein Vorkommen innerhalb des UG nicht ausgeschlossen ist. Diese Ansicht wird vom Verf. bestätigt. Das Vorkommen ist auch im UG nachweisbar.

Beide Arten sind hinsichtlich Verunreinigungen des Gewässers hoch sensibel. Im Zuge der Planung zur Ortsumgehung werden 3 Regenrückhaltebecken eingeordnet, welche die Straßenabwässer in die Freiberger Mulde bzw. den Kleinwaltersdorfer Bach einleiten sollen.

Für Bachneunauge und Westgroppe wurde keine Prüfung der projektbedingten Beeinträchtigungen vorgenommen, da die beiden Arten angeblich nicht betroffen wären. Diese Aussage ist falsch. Selbst wenn der Planungsträger das Vorkommen noch nicht nachgewiesen hat (warum sollte er auch seine eigenen Planungen erschweren ?) erfüllt der Gewässerabschnitt der Freiberger Mulde im Querungsbereich sowie der Kleinwaltersdorfer Bach (Waltersbach) alle Voraussetzungen für das Vorkommen. Mit der Einleitung der Straßenabwässer (keine Begrenzungen hinsichtlich Schadstoff- und Salzgehalt, lediglich Leichtflüssigkeitsabscheider vorgesehen) wird die Qualität der aktuell als hochwertig angegebenen Gewässerabschnitte im Bereich/unterhalb der Einleitungsstellen verschlechtert. Es bleibt unklar, wie sich das auf den

Erhaltungszustand der Populationen auswirkt. Im vorliegenden Fall wäre es erforderlich gewesen, konkret nachzuweisen, dass die Spitzeneinträge der Tausalze die genannten Arten nicht schädigen.

Ohne Gegenbeweis wird deshalb bestritten, dass keine Auswirkungen zu erwarten seien. Auch im Fall von Havarien auf der Brücke sind erhebliche Beeinträchtigungen des Gewässers zu prognostizieren. Die Berücksichtigung dieser Tatsachen ist ebenfalls nicht erfolgt. Die Schlussfolgerung, für die Arten wären keine erheblichen Beeinträchtigungen zu verzeichnen, ist deshalb falsch.

Fischotter

Die Bedeutung des FFH-Gebietes für den Fischotter ist als signifikant einzuschätzen, die lokale Population als mittel-schlecht. Maßnahmen für die Verbesserungszustandes der Art wären demnach zwingend erforderlich. Dem steht die Errichtung einer weiteren Querverbauung in Form einer Straßenbrücke über die Freiburger Mulde sowie die Einleitung von Straßenabwässern in den Kleinwaltersdorfer Bach sowie die Freiburger Mulde diametral entgegen.

Die geplante Brücke über die Freiburger Mulde wird in einem beidseitigen Korridor von 300 m (siehe Konflikt K 5 im LBP- betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fauna durch die Straße) ein deutliches Mehr an Beunruhigung (Licht, Lärm) sowie in einem Bereich bis 50 m Schadstoffeinträge (damit ist eine vermehrte Zerschneidungswirkung für den Lebensraum des Fischotters zu verzeichnen) bewirken.

Dieser Eingriffssachverhalt wurde vom Planungsträger in keiner Weise untersucht und dargestellt. Ebenso fehlen alle Angaben für Individuenzahl und Lebensraumnutzung durch den Fischotter. Die Schlussfolgerung des Planungsträgers, für die Art wären keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, ist deshalb durch nichts untersetzt und bloße Behauptung.

Mopsfledermaus und Großes Mausohr

Für beide Arten sowie für weitere Fledermausarten bildet das Freiburger Muldental einen Schwerpunktbereich des Vorkommens.

„Eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten über Veränderungen der standörtlichen Gegebenheiten wird aufgrund der großräumigen Nutzung der Habitate durch die Fledermausart (Großes Mausohr) und den räumlich begrenzten Eingriff nicht als möglicherweise erheblich gesehen.“

Auch diese Aussage des Planungsträgers ist eine bloße Behauptung, welche keinen substantiierten fachlichen Hintergrund hat.

„Die Gesamtgröße der Lebensräume des Großen Mausohrs beträgt 117 ha, das sind <1,1 % der Gesamtlebensraumfläche.“ Auch dies ist eine falsche Betrachtung des Planungsträgers. Denn da das FFH-Gebiet sehr langgestreckt ist, kann der Gesamtlebensraum keine Ausgangsgröße darstellen. Vielmehr sind in sich abgrenzbare Teilabschnitte zu bilden, innerhalb derer die Lebensraumbeschränkung anteilig zu betrachten und zu berechnen ist.

„...aufgrund der Führung der Trasse über ein Brückenbauwerk und den damit gegebenen Erhalt der Unzerschnittenheit des Freiburger Muldentals (ist diese-d. Verf.) nicht als erheblich einzustufen“.

Die Zerschneidungswirkungen der Trasse werden bereits an anderer Stelle mit 300 m beidseitig bezüglich faunistischer Lebensräume und 50 m bezüglich Schadstoffeinträgen vom Planungsträger eingeräumt. Die Behauptung der „Unzerschnittenheit“ aufgrund eines Brückenbauwerkes ist deshalb grundsätzlich falsch, die Schlussfolgerung über die Erheblichkeit ebenfalls.

eutrophe Stillgewässer/Kammolch

Der Kammolch als wertgebende Art mit einem Aktionsradius von mehreren Hundert Metern kommt in den Halsbacher Teichen (Kreuzermark-Teiche) etwa

170 m neben der Trasse vor. Die Teiche beherbergen neben dem Münzbachtal (und den Freiburger Bergbauteichen einschließlich Tümpel „Am letzten Dreier“-d. Verf.) das bedeutsamste Vorkommen im näheren und weiteren Umfeld.

Die Teiche wurden im Erhaltungsziel 2 erfasst und sind aktuell in einem ökologischen hochwertigen Zustand, da keinerlei wirtschaftliche Nutzung stattfindet. Da der Planungsträger die Teiche lediglich als Entwicklungsfläche ausgewiesen hat, wird in der FFH-Verträglichkeitsprüfung von einer geringen Empfindlichkeit ausgegangen.

Diese Einschätzung des Planungsträgers ist falsch. Die Flächen zwischen der B 101 und den Halsbacher Teichen sind bereits Bestandteil des Flächennutzungsplans der Stadt Freiberg als Flächen zur ökologischen Aufwertung ausgewiesen. Das Bebauungsplanverfahren für die Erweiterung des Gewerbegebiets Freiberg-Ost (Ansiedlung Solarworld u.a.) hat diese Ausweisung aufgegriffen und im Einzugsbereich der Halsbacher Teiche naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen (Nutzungsextensivierung, Sukzession u.a.) festgeschrieben. Die Maßnahmeumsetzung steht unmittelbar bevor. Es handelt sich bei den Halsbacher Teichen demnach nicht um Entwicklungsflächen. Entsprechend werden sich die Teillebensräume des Kammmolches sowie weiterer wertgebender Arten (wie Erdkröte, Grasfrosch, Knoblauchkröte, Teichmolch, Ringelnatter, Pirol, Neuntöter, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Rebhuhn, Wachtel) auf diese Bereiche in Richtung Trasse ausdehnen.

Bau und Betrieb der Ortsumgehung beeinträchtigen damit künftig in einem bis zu 500 m breiten Korridor (siehe auch Abschätzung der Wirkpfade, FFH-VU „Freiburger Bergteiche“, Seite 10, Tabelle 1) die o.g. faunistischen Lebensräume durch Lärm, visuelle Störung, Trenn- und Zerschneidungswirkungen sowohl der naturschutzfachlich aufgewerteten als auch der bereits hochwertigen Flächen an den Teichen. Die durch die Ausgleichsmaßnahmen zu erwartende Verbesserung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps als auch der charakteristischen Arten wird demnach durch Wirkungen der Neubautrassen wieder ad absurdum geführt.

Dies wird auf Seite 49 der FFH-VU des Planungsträgers mit den Worten dokumentiert: „Weitere gebietsspezifische Erhaltungsziele werden mit Ausnahme der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des hier behandelten Lebensraumtyps nicht berührt“. Damit wird in ungerechtfertigter Weise durch den Planungsträger eine Erheblichkeit ausgeschlossen, kumulative Effekte werden zudem nicht betrachtet.

Zusammenfassung für das FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldental“

Die Ortsumgehung verletzt damit

- das FFH-Erhaltungsziel 2 - Bewahrung bzw. Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume, insbesondere der Fließgewässer mit Unterwasservegetation sowie der naturnahen eutrophen Seen

- das FFH-Erhaltungsziel 3 – Bewahrung bzw. Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Tierarten, insbesondere Fischotter, Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Kammmolch, Westgroppe, Bachneunauge

- das FFH-Erhaltungsziel 4 - Erhaltung bzw. Förderung der Unzerschnittenheit und funktionale Zusammengehörigkeit

- das FFH-Erhaltungsziel 5 – Erhaltung der hohen Gewässergüte im Oberlauf bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen im Mittel- und Unterlauf als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der bedeutenden Fischpopulationen

FFH-Gebiet „Freiberger Berabauteiche“

Im Trassenumfeld sind der Mittelteich, der Töpferteich und der Steinbruch Ölmühlenweg als Teil des FFH-Gebietes. Die minimale Entfernung zur Trasse beträgt 120 m. Tierart des Anhangs II der FFH-R ist der Kammmolch.

Anlagenbedingte Trennwirkung wird vom Planungsträger nicht angenommen. Letzteres muss bestritten werden. Die Ortsumgehung wird im Bereich des Wasserberggebietes im Einschnitt geführt. Die Entwässerungsrichtung führt nach Westen, Richtung Trasse. Mit dem Abgraben besteht die reale Möglichkeit und Gefahr einer Grundwasserabsenkung, die sich auf das Hydroregime von Großem Teich/Mittelteich/Steinbruch Ölmühlenweg auswirken kann. Im schlimmsten Fall sind weitere Auswirkungen auf den Flachmoorkomplex am Mittelteich (LRT Schwingrasenmoore) zu erwarten (Gefahr der Entwässerung).

Die Abschätzung der Wirkpfade (Seite 10 FFH-VU, Tabelle 1) ergibt, dass faunistische Lebensräume durch Lärm, visuelle Störung, Trenn- und Zerschneidungswirkungen bis zu 500 m beeinträchtigt werden.

Kammmolch

Im Bereich des Knotens 3 werden Lebensräume des Kammmolches zerschnitten. Der Steinbruch Ölmühlenweg liegt in etwa 150 m Entfernung neben der Trasse. Die Art kommt dort vor und hat einen Aktionsradius von wenigen Hundert Metern. Die vom Knoten beanspruchten Flächen sind deshalb aktuell als Landlebensraum der Art anzusprechen. Eine aktuelle Untersuchung über das Vorkommen der Amphibien unter Einschluss der Landlebensräume fand nicht statt. Die Aussage, es würden durch das Bauvorhaben keine Beeinträchtigungen ausgehen (insbesondere auch keine betriebsbedingten Gefährdungen), ist deshalb bloße Behauptung und durch nichts untersetzt.

Großes Mausohr und weitere Fledermausarten

Es wird die Aussage des Planungsträgers bestritten, dass keinerlei projektbedingte Beeinträchtigungen auf den Lebensraum der Fledermäuse auftreten würden. Die Aussage ist angesichts der Nähe und Lage der Zerschneidungsachse eine nicht untersetzte Mutmaßung, weitergehende Untersuchungen fehlen (siehe auch Ausführungen zum Artenschutzfachbeitrag).

Die Ortsumgehung verletzt damit

- das FFH-Erhaltungsziel 3 – Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, insbesondere Kammmolch und Fledermäuse

- das FFH-Erhaltungsziel 4 - Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz zu

Schlussfolgerung/Fazit für alle Teile der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zusammenfassend über alle im Bereich der geplanten Trasse betroffenen Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II FFH-RL ist festzustellen, dass mit der Errichtung der Straße erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verbunden sind. Damit ist das Vorhaben als unverträglich mit den Erhaltungszielen der Gebiete einzustufen. Dass die Unterlagen abweichend davon zu der Einschätzung gelangen, das Straßenbauvorhaben sei mit den Erhaltungszielen verträglich, hat seine Ursache darin, dass als Maßstab für die Verträglichkeitsprüfung einen weder in § 22b Abs. 2 SächsNatSchG noch in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL vorgesehenen Zusatz einführen, indem sie nämlich als zusätzliches, relativierendes Merkmal die „**erhebliche** Beeinträchtigung des FFH-Gebietes“ bzw. die **erhebliche** Beeinträchtigung der Erhaltungsziele abprüfen. Eine mit diesem Schritt legitimierte Erheblichkeitsschwelle wird allerdings für keines der betroffenen Schutzgüter konkret begründet.

Entgegen den Ausführungen des Planungsträgers ergibt sich die Unzulässigkeit also nicht erst bei erheblicher Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes, sondern bei erheblicher Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile. Entsprechend haben BVerwG und EuGH festgestellt, dass **jede** Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich ist und als Beeinträchtigung des Gebietes als solches zu werten ist.

Insgesamt gibt die FFH-Richtlinie bereits ein eindeutiges Erhaltungsziel vor, welches durch zwei Komponenten geprägt ist. Es ist dies zum einen anzustrebende bzw. zu bewahrende günstige Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anh. I und der Habitate der Arten des Anh. II, zum anderen darf es aber auf keinen Fall zu einer Verschlechterung des Status quo kommen. Diesen Erhaltungszielen läuft jede flächenhafte Inanspruchnahme oder Verschlechterungen in Form von Stoffeinträgen oder z.B. als Lärm zuwider. Derartige Beeinträchtigungen sind jedoch in vielfältiger Weise mit dem Vorhaben „Ortsumgehung Freiberg“ verbunden und durch den Planungsträger auch dokumentiert.

Selbst wenn man lediglich auf die im § 34 Abs. 2 BNatSchG angesprochene erhebliche Beeinträchtigung der „maßgeblichen Gebietsbestandteile“ abstellen wollte, so wäre dies ebenfalls zu konstatieren. Maßgebliche Gebietsbestandteile sind nämlich die Lebensraumtypen des Anh. I FFH-RL, die für sie charakteristischen Arten sowie die Arten des Anh. II sowie ihre Habitate, wie sie in einer noch nicht abschließenden Liste in den gebietsspezifischen Erhaltungszielen aufgeführt werden. Die Planunterlagen dokumentieren deren flächenmäßige Reduktion sowie anderweitige negative Rückwirkungen. Wie oben bereits dargelegt, ergibt sich ein Wertungswiderspruch, wenn diese Beeinträchtigungen nach der universell angelegten und auch in der „Normallandschaft“ geltenden Eingriffsregelung für erheblich erachtet und dementsprechend kompensiert werden, aber die selben Eingriffe innerhalb des Schutzregimes des europäischen Habitatschutzes, bei dem speziell es um den Schutz europaweit gefährdeter Schutzgüter in den Grenzen von Schutzgebieten geht, für unerheblich erachtet werden sollen.

Ebenso wenig berücksichtigt sind vom Planungsträger die über den Flächenverlust hinausgehenden und kumulativ wirkenden Effekte, die bau- und betriebsbedingt wirksam werden. Ohne dass an dieser Stelle noch einmal deren Ausmaß vertieft werden muss sind hier beispielhaft Schall-, Licht- und Schadstoffeinträge auf Flächen zu erwähnen, die über die direkt in Anspruch genommenen Flächen hinauswirken (z.B. Bau einer 4. Brücke über die Freiburger Mulde). Kumulativ wirken außerdem Zerschneidungseffekte (z.B. Bau einer 4. Brücke über die Freiburger Mulde sowie der Ausbau eines Forstweges als Ersatz für die Grenzstraße/Zufahrt Waldbad am Hauptvorkommen des Kammolches im Einzugsbereich des Stadtwaldes).

Damit steht fest, dass auch Bedingung E) aus LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) mit der vorliegenden Planung nicht erfüllt ist. Insgesamt bleibt daher festzustellen, dass von den kumulativ zu betrachtenden Randbedingungen nach Lambrecht & Trautner (2007) nicht eine einzige erfüllt ist, sodass nach allen erdenklichen Maßstäben eine die Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 auslösende Beeinträchtigung gegeben ist.

Für die Erheblichkeit spricht auch, dass die Beeinträchtigungen in der Regel im LBP als Eingriffe aufgeführt und mit Kompensationsmaßnahmen belegt sind, zum Beispiel die Konflikte K 3.3., K 3.5, K 5.

Eingriffe im Sinne des § 8 Abs. 1 SächsNatSchG, die allgemein die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigen können und deshalb der Kompensation bedürfen, müssen erst recht eine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes darstellen, wenn Flächen mit Lebensraumtypen des Anh. I oder Habitate der Arten des Anh. II FFH-RL betroffen sind. Denn während die Eingriffsregelung flächendeckend alle Biotop ohne Beachtung eines Schutzstatus des Gebietes

und auch ohne Berücksichtigung einer herausragenden Schutzwürdigkeit umfasst, konzentriert sich der Schutz im Gebietsnetz Natura 2000 auf ausgewählte, europaweit gefährdete und naturnahe Lebensraumtypen bzw. Habitate einer kleinen Auswahl ebenfalls europaweit gefährdeter Arten, die nach einem europaweiten Auswahlverfahren Bestandteil des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 geworden sind. Deshalb würde es einen Wertungswiderspruch darstellen, wollte man bei analoger Begrifflichkeit für ein und dieselbe Fläche von einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung ausgehen, aber keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Gebietsbestandteile in einem Natura 2000-Schutzgebiet konstatieren.

LBP

Das im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellte Ausgleichskonzept ist ungeeignet, die mit dem Vorhaben verbundenen nachhaltigen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen.

Dies wird bereits bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs für das Schutzgut Boden deutlich. Bei einer Totalversiegelung von 18,735 ha sind entweder 18,735 ha versiegelter Fläche zu entsiegeln oder aber auf mindestens 74,94 ha bisher unversiegelter Fläche mit entsprechendem Renaturierungspotential (in der Regel LN) Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens des Bodens zu realisieren (Faktor 1 : 4). Fachlicher Hintergrund für diese Forderung bildet die Tatsache, dass bei einem bisher unversiegelten Boden, der allerdings noch ein entsprechendes Renaturierungspotential besitzt, durch ökologische Aufwertungsmaßnahmen (Gehölzanpflanzung, Drainagenöffnung) keine Wertsteigerung von 100% (bezogen auf das Wasserrückhaltevermögen und die Versickerungsfähigkeit) möglich ist. Durch die beschriebenen Aufwertungsmaßnahmen können demnach nur Wertsteigerungen bis 25 % erzielt werden. Wenn also auf 18,735 ha Boden versiegelt wird (Minderung des Wasserrückhaltevermögens von 100 % auf 0), dann muss man mindestens die 4fache Fläche aufwerten, um den Flächenverlust realistischer Weise ausgleichen zu können.

Ein Ausgleich für die Lebensraumverluste im Freiburger Hospitalwald einschließlich der Zerschneidungswirkung ist nicht erkennbar. Mit der Neuanlage von 30 ha Erstaufforstung ist die fast vollständige nachhaltige bzw. erhebliche Beeinträchtigung des Waldgebietes nicht ausgleichbar.

Die Biotopbasteleien zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Schlingnatter und Zauneidechse können weder den Lebensraumverlust kompensieren noch die Zerschneidung unterbinden. Wenn der Planungsträger einerseits die realistische Gefahr des Überfahrens der genannten Reptilien sieht, ist es unverständlich, wie durch eine „zauneidechengerechte“ Straßenböschungsgestaltung als Ausgleich vorgesehen werden kann, werden doch damit die Tiere direkt in den Fahrbahnbereich gelockt (Todes-Falleneffekt).

Mit der Beseitigung einer bereits als Ausgleichsfläche für den Eingriff der Fa. Weco vorbereiteten Anpflanzung ist auch keine flächige Erweiterung des Reptilienareals im westlichen Hangbereich der Freiburger Mulde verbunden. Denn schließlich leben bereits in diesem Gebiet Zauneidechsen und Schlingnattern, die von der spärlichen Gehölzvegetation vielleicht punktuell aber nicht gänzlich verdrängt werden. Die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen mit künstlich eingebrachten Totholz- und Steinhäufen können sicherlich eine bisher ackerbaulich genutzte Fläche (z.B. nördlich der Hilbersdorfer Straße) für die genannten Reptilienarten aufwerten, in dem von einer Ausgleichsmaßnahme aber bereits beanspruchten Bereich sind sie völlig unangebracht. Zumindest ist damit keine signifikante Erhöhung der Population möglich, da diese bereits im Gebiet ist.

Die Störung faunistischer Lebensräume und Störung von Wechselbeziehungen Biotopverbundstrukturen durch das Bauvorhaben auf ca. 13 km Länge ist auch nicht mit der Einhaltung von Durchlasskonzentren oder den Rückbau eines relativ

kleinen Teilabschnitts der B 101 auf 3 m ausgleichen (letzter Rückbau ist im übrigen mit der vollständigen Isolation des kleinen Waldstückes nach Westen (neue Trasse) und Süden (neue Zufahrt Stadt/Gewerbegebiet Freiberg-West) verbunden.

Der Neubau des Forstweges südwestlich der Gaststätte „Letzter Dreier“ findet bei der Ausgleichsbilanzierung überhaupt keine explizite Erwähnung und soll wohl völlig unter den Tisch fallen. Dabei ist gerade diese (nicht genehmigungsfähige) Maßnahme für die Amphibien- und Reptilienpopulation am FND „Tümpel am Letzten Dreier“ von existenzieller Bedeutung !

Die Aufzählung der Unzulänglichkeiten hinsichtlich der Ermittlung und Bemessung des naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleichs sowie der entsprechenden Maßnahmevorschläge ließe sich noch weiter fortsetzen, allerdings ist das Gesamtwerk des LBP so unausgegoren, dass man dazu noch Tage bräuchte und der Naturschutzverband möchte nicht die Arbeit des Planungsträgers und dessen bezahlter Beauftragter machen.

Angesichts der Tatsache, dass das Gesamtvorhaben nicht genehmigungsfähig ist und darüber hinaus auch ansonsten noch grundsätzlicher Überarbeitungsbedarf besteht, selbst wenn das Vorhaben in Teilen genehmigt würde, muss es bei den o.g. Ausführungen bleiben.

Mit freundlichen Grüßen